

Amtliches Mitteilungsblatt



Zentraleinrichtung Sprachenzentrum

Satzung der Zentraleinrichtung Sprachenzentrum

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 74/2024

Satz und Vertrieb: Abteilung Kommunikation, Marketing und
Veranstaltungsmanagement

33. Jahrgang/11.10.2024

Satzung der Zentraleinrichtung Sprachenzentrum

Präambel

Der Akademische Senat der Humboldt-Universität hat gem. § 84 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) i. d. F. vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel I 16. ÄndG vom 11. Juli 2023 (GVBl. S. 260) am 17. September 2024 folgende Satzung erlassen.

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Struktur
- § 4 Direktor*in
- § 5 Geschäftsführer*in
- § 6 Zentrumsrat
- § 7 Aufgaben des Zentrumsrats
- § 8 Beirat Sprachenzentrum
- § 9 Aufgaben des Beirats Sprachenzentrum
- § 10 Sprachkoordinator*innen
- § 11 Übergangsvorschriften

§ 1 Rechtsstellung

Die Zentraleinrichtung Sprachenzentrum (ZES) ist eine Zentraleinrichtung der Humboldt-Universität zu Berlin (HU) gemäß § 84 Abs. 1 BerlHG. Sie untersteht dem zuständigen Mitglied des Präsidiums.

§ 2 Aufgaben

(1) Die ZES nimmt folgende am Bedarf orientierte Aufgaben für die HU wahr

- a) evidenz- und strategiebasierte, allgemeine und fachbezogene Sprachausbildung für Studierende aller Fachrichtungen mit dem Ziel der hochschulübergreifenden Zertifizierung UNICert® I bis IV im Rahmen des berufsqualifizierenden oder überfachlichen Studiums sowie Spezialkurse für einzelne Fächer,
- b) studienvorbereitende und -begleitende Fremdsprachenkurse einschließlich Deutsch als Fremdsprache für Programmstudierende im Rahmen von hochschulübergreifenden Austauschprogrammen,
- c) studienintegrierte Kurse auf der Grundlage von Vereinbarungen mit einzelnen Instituten,
- d) Organisation und Durchführung der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) sowie Vergabe der entsprechenden Zeugnisse,
- e) Durchführung der Sprachweiterbildungen für Beschäftigte der Universität
- f) Vergabe des universitätsinternen Graecums und Latinums sowie
- g) Erstellung von Lehr-, Lern- und Test- sowie Prüfungsmaterialien.

(2) Die Mediothek hat die Aufgabe, zusätzlich oder alternativ zu Sprachkursen Angebote zum Erwerb von Kenntnissen in Sprachen, Literaturen und Kulturen im Selbststudium zu machen.

(3) Die ZES erhebt für Lehrveranstaltungen und Serviceleistungen Entgelte entsprechend ihrer Entgeltordnung.

§ 3 Struktur

(1) Die ZES gliedert sich in die Sprachbereiche und die Verwaltung. Die Mediothek ist organisatorisch der Verwaltung zugeordnet.

(2) Organe der ZES sind die/der Direktor*in, die/der Geschäftsführer*in und der Zentrumsrat. Für die sprachliche Profilbildung ist in beratender Funktion der Beirat Sprachenzentrum zuständig.

(3) Die Sprachbereiche werden von Sprachkoordinator*innen fachlich koordiniert.

(4) Für Wahlen in der ZES gilt die Wahlordnung der HU.

§ 4 Direktor*in

(1) Die/der Direktor*in nimmt wissenschafts- und strategiebezogene Aufgaben im Bereich der ZES sowie Lehraufgaben wahr. Sie/er leitet und koordiniert Forschungsk Kooperationen der ZES und ist für die wissenschaftsbasierte Konzeption und Weiterentwicklung von Methoden der Sprachkompetenzvermittlung an der ZES zuständig. Sie/er vertritt die ZES in nationalen und internationalen Verbänden, Vereinen und Netzwerken der Sprachenbildung. Sie/er bereitet strategische Entscheidungen in der Sprachenpolitik der HU im Austausch mit inner- und außeruniversitären Einrichtungen vor und berät das Präsidium in allen übergreifenden Fragen der Sprachenpolitik der HU. Sie/er ist dem für die ZES zuständigen Mitglied des Präsidiums der HU unmittelbar unterstellt.

(2) Zu ihren/seinen Aufgaben im Sinne von § 4 Abs. 1 gehören insbesondere

- a) Entwicklung von Konzepten zur wissenschaftlichen Weiterentwicklung und strategischen Profilschärfung der ZES sowie zur universitätsweiten Sprachenbildung und -politik,
- b) Beratung des Präsidiums zur Weiterentwicklung der universitätsweiten Sprachenbildung und -politik,
- c) Leitung und Koordination von Forschungsk Kooperationen und Vorbereitung entsprechender Anträge,
- d) außeruniversitäre Vernetzung mit Akteuren der Sprachenbildung,

- e) Einberufung und Leitung des Beirats Sprachenzentrum sowie
- f) Bericht im Zentrumsrat und im Beirat Sprachenzentrum.

(3) Die/der Direktor*in ernennt im Benehmen mit dem für die ZES zuständigen Mitglied des Präsidiums der HU eine/n Stellvertreter*in, die/der sie/ihn bei Abwesenheit vertritt.

§ 5 Geschäftsführer*in

(1) Die ZES wird von der/dem Geschäftsführer*in geleitet. Sie/er ist für die Umsetzung der Beschlüsse des Zentrumsrats und Beachtung der Empfehlungen des Beirats Sprachenzentrum verantwortlich. Sie/er vertritt die ZES nach innen und außen. Sie/er ist, soweit nicht anders geregelt, Vorgesetzte*r der Beschäftigten der ZES einschließlich der Lehrkräfte und verantwortlich für den Haushalt der ZES einschließlich der Planung. Sie/er ist dem für die ZES zuständigen Mitglied des Präsidiums der HU unmittelbar unterstellt.

(2) Zu ihren/seinen Aufgaben im Sinne von § 5 Abs. 1 gehören insbesondere

- a) sprachbereichsübergreifendes Qualitätsmanagement einschließlich der Entwicklung und Umsetzung von Konzepten der Personalentwicklung,
- b) interne Kommunikation,
- c) Lehr- und Kursplanung,
- d) Kooperationen innerhalb und außerhalb der Universität und Beteiligung an einschlägigen Programmen für die Sprachenbildung,
- e) Einberufung und Leitung des Zentrumsrats einschließlich Berichtspflicht und Umsetzung der Beschlüsse (mindestens zweimal im Semester),
- f) Unterbreitung von Vorschlägen gegenüber dem Zentrumsrat insbesondere zur Lehr- und Kursplanung,
- g) Erarbeitung und Fortentwicklung des Stellenplans sowie
- h) Bericht im Beirat Sprachenzentrum.

(3) Die/der Geschäftsführer*in ernennt im Benehmen mit dem für die ZES zuständigen Mitglied des Präsidiums der HU eine/n Stellvertreter*in, die/der sie/ihn bei Abwesenheit vertritt.

§ 6 Zentrumsrat

(1) Der Zentrumsrat besteht aus der/dem Direktor*in, der/dem Geschäftsführer*in, vier Sprachkoordinator*innen, zwei Mitarbeitenden für Technik, Service und Verwaltung und einer/einem studentischen Vertreter*in als stimmberechtigte Mitglieder. Der Zentrumsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die/der Direktor*in und die/der Geschäftsführer*in gehören dem Zentrumsrat kraft Amtes für die Dauer ihrer Tätigkeit in der ZES an. Die im Zentrumsrat stimmberechtigten Sprachkoordinator*innen werden für eine Amtszeit von zwei Jahren von den Lehrkräften der ZES gewählt. Die Vertreter*innen der

Mitarbeitenden für Technik, Service und Verwaltung werden für eine Amtszeit von zwei Jahren von den Mitarbeitenden für Technik, Service und Verwaltung der ZES gewählt. Die/der studentische Vertreter*in wird für eine Amtszeit von zwei Jahren oder die Dauer ihres/seines Status als Studierende*r, falls dieser früher erlischt, aus der Statusgruppe der Studierenden des Akademischen Senats benannt.

(3) Mit Rede- und Antragsrecht sind neben dem für die ZES zuständigen Mitglied des Präsidiums der HU berechtigt an den Sitzungen des Zentrumsrats teilzunehmen:

- die nicht-stimmberechtigten Sprachkoordinator*innen der ZES,
- die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte, die/der Beauftragte für Diversität und Antidiskriminierung,
- ein/e Vertreter*in des Personalrats des Hochschulbereichs sowie
- ein/e Vertreter*in der Schwerbehindertenvertretung.

(4) In unaufschiebbaren Angelegenheiten kann die/der Geschäftsführer*in vorläufige Entscheidungen treffen, die der Bestätigung durch den Zentrumsrat bedürfen.

§ 7 Aufgaben des Zentrumsrats

Der Zentrumsrat hat folgende Aufgaben

- a) Abnahme der Anmeldung der Mittelverteilung und Ressourcensteuerung im Rahmen der Budgetierung auf Vorschlag der/des Geschäftsführer*in,
- b) Abnahme der Anmeldung des Stellenplans auf Vorschlag der/des Geschäftsführer*in,
- c) Abnahme geplanter Maßnahmen im Bereich Personalentwicklung auf Vorschlag der/des Geschäftsführer*in,
- d) Abnahme des angebotenen Sprachportfolios und dessen strukturelle Gliederung in Sprachbereiche auf Vorschlag der/des Geschäftsführer*in,
- e) Feststellung der Kursplanung für das jeweils folgende Semester auf Vorschlag der/des Geschäftsführer*in,
- f) Feststellung der Auslastungszahlen für das jeweils laufende Semester,
- g) Erörterung und ggf. Umsetzung der Empfehlungen des Beirats Sprachenzentrum,
- h) Vorschlag über Zusammensetzung des Beirats Sprachenzentrum gegenüber dem für das Sprachenzentrum zuständigen Präsidiumsmitglied
- i) Beschlussfassung über die Gebührensatzung/Entgeltsatzung,
- j) Beschlussfassung über die Benutzungsordnung,
- k) Beschlussfassung über alle die Zentraleinrichtung als Ganzes betreffende weitere Fragen, insbes. zur strategischen Profilbildung und wissenschaftlichen Weiterentwicklung unter Beachtung der Empfehlungen des Beirats

- Sprachenzentrum und der/des Direktor*in sowie
- l) Einberufung einer Mitgliederversammlung aller Mitglieder des Sprachenzentrums bei Bedarf, mind. einmal jährlich während der Vorlesungszeit.

- a) Lehr-, Kurs- und Prüfungsorganisation,
- b) Qualitätsmanagement,
- c) Koordination der Lehrbeauftragten,
- d) Koordination der Lehrkräfte sowie
- e) Koordination HU-interner und externer Kooperationsanfragen, gemeinsam mit der/dem Geschäftsführer*in.

§ 8 Beirat Sprachenzentrum

Der Beirat Sprachenzentrum besteht aus acht stimmberechtigten Mitgliedern, davon die/der Leiter*in der Abteilung Internationales sowie aus der Sprach- und literaturwissenschaftlichen Fakultät eine/n durch die/den Dekan*in zu ernennende/n Hochschullehrer*in mit sprachwissenschaftlicher Expertise als dauerhafte Mitglieder. Vier weitere Personen sind Mitglieder der HU, aber nicht der ZES, und zwei Personen dürfen nicht Mitglied oder Angehörige der HU sein. Die weiteren Mitglieder werden auf Vorschlag des Zentrumsrats durch das für die ZES zuständige Mitglied des Präsidiums der HU für die Dauer von vier Jahren ernannt. Wiederholte Ernennungen sind zulässig. Der Beirat Sprachenzentrum tagt mindestens einmal pro Semester. Mit Rede- und Antragsrecht nehmen das für die ZES zuständige Mitglied des Präsidiums der HU sowie die/der Direktor*in und die/der Geschäftsführer*in teil.

§ 9 Aufgaben des Beirats Sprachenzentrum

Der Beirat Sprachenzentrum berät die Organe der ZES in Zusammenhängen der sprachlichen Profilbildung. Ihm obliegt insbesondere die

- a) Erörterung des Berichts der/des Direktor*in (jährlich),
- b) Beratung und Formulierung von Empfehlungen zur mittel- und langfristigen strategischen Profilbildung und wissenschaftlichen Weiterentwicklung der ZES,
- c) Erörterung des Berichts der/des Geschäftsführer*in (semesterweise),
- d) Beratung und Formulierung von Empfehlungen zum Sprachportfolio und dessen struktureller Gliederung,
- e) Beratung und Formulierung von Empfehlungen zum Qualitätsmanagement sowie
- f) Beratung und Formulierung von Empfehlungen zu (Forschungs-)Kooperationen.

§ 10 Sprachkoordinator*innen

(1) Die Sprachkoordinator*innen sind für die fachliche Koordination des jeweiligen Sprachbereichs zuständig. Sie werden aus dem Kreis der in dem jeweiligen Sprachbereich tätigen Lehrkräfte gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Falls kein/e Kandidat*in als Sprachkoordinator*in gefunden wird, kann der Zentrumsrat die Eingliederung des entsprechenden Sprachbereichs in einen anderen Sprachbereich beschließen.

(2) Den Sprachkoordinator*innen obliegt in ihren jeweiligen Sprachbereichen

§ 11 Übergangsvorschriften

(1) Die Sprachbereiche werden durch die Mitglieder des Akademischen Senats initial beschlossen. Das Präsidium ernennt eine/einen kommissarische/n Geschäftsführer*in, die/der die Geschäfte gemäß § 5 dieser Satzung bis zur endgültigen Besetzung der Stelle wahrnimmt. Die Wahlen zum Zentrumsrat und der Sprachkoordinator*innen finden innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung statt. Bis zum Amtsantritt der Mitglieder des neu gewählten Zentrumsrats und der Sprachkoordinator*innen sowie der endgültigen Besetzung der Stelle des/der Geschäftsführer*in werden die Aufgaben durch einen kommissarischen Zentrumsrat wahrgenommen. Mitglieder des kommissarischen Zentrumsrats sind die/der Direktor*in und die/der kommissarische Geschäftsführer*in kraft Amtes sowie zwei Lehrkräfte und eine/ein Mitarbeiter*in für Technik, Service und Verwaltung, die von den jeweiligen Statusgruppen des Akademischen Senats benannt werden.

(2) Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HU in Kraft. Zugleich tritt die Satzung der Zentraleinrichtung Sprachenzentrum vom 21. März 2006 (Abl. HU 24/2006) außer Kraft.